

# Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Trofaiach

## Begriffsbestimmungen - Definitionen - Zuständigkeiten

### **Straßenpolizeibehörde:**

Die Straßenpolizeibehörde auf Gemeindestraßen in Trofaiach wird durch die Stadtgemeinde vertreten.

Die Straßenpolizeibehörde auf Landesstraßen im Gemeindegebiet Trofaiach wird durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vertreten.

### **Straßenverwalter:**

Straßenverwalter für alle Gemeindestraßen und -gehwege ist die Stadtgemeinde Trofaiach.

### **Straßenerhalter:**

Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen und -gehwege, sowie Gehsteige entlang von Landesstraßen ist die Stadtgemeinde Trofaiach.

### **Bauherr:**

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, einen Gleisbau, eine Gehsteigherstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigende Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Trofaiach stehen, durchführen.

### **Bauführer:**

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristisch Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

### **Gestattungsvertrag:**

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Stadtgemeinde Trofaiach für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

## Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Trofaiach

### Telefon- und Kontaktverzeichnis

**Straßenpolizeibehörde der Stadtgemeinde Trofaiach:**

Stadtgemeinde Trofaiach  
Luchinettigasse 9  
8793 Trofaiach

E-Mail: [www.trofaiach.gv.at](http://www.trofaiach.gv.at)  
Telefon: +43(0)3847 / 2255 - 224

**Straßenverwalter der Stadtgemeinde Trofaiach:**

Stadtgemeinde Trofaiach  
Luchinettigasse 9  
8793 Trofaiach

E-Mail: [www.trofaiach.gv.at](http://www.trofaiach.gv.at)  
Telefon: +43(0)3847 / 2255 - 224

**Straßenerhalter der Stadtgemeinde Trofaiach:**

Bauhof der Stadtgemeinde Trofaiach  
Luchinettigasse 9  
8793 Trofaiach

E-Mail: [martina.mayerl-neuhold@trofaiach.gv.at](mailto:martina.mayerl-neuhold@trofaiach.gv.at)  
Telefon: +43(0)699 / 14451000

**Straßenpolizeibehörde des Landes Steiermark im Gemeindegebiet Trofaiach:**

Bezirkshauptmannschaft Leoben  
Peter Tunner-Straße 6  
8700 Leoben

E-Mail: [www.bhln@stmk.gv.at](http://www.bhln@stmk.gv.at)  
Telefon: +43(0)3842 / 45571 - 0

**Straßenverwalter des Landes Steiermark im Gemeindegebiet Trofaiach:**

Baubezirksleitung Obersteiermark Ost  
Dr. Theodor Körnerstraße 34  
8600 Bruck/Mur

E-Mail: [www.bbl-oo@stmk.gv.at](http://www.bbl-oo@stmk.gv.at)  
Telefon: +43(0)3862 / 899 - 301

**Straßenerhalter des Landes Steiermark im Gemeindegebiet Trofaiach:**

Straßenmeisterei Leoben  
Kreuzfeldweg 4  
8700 Leoben

E-Mail: [www.smln@stmk.gv.at](http://www.smln@stmk.gv.at)  
Telefon: +43(0)3842 / 42023

# Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Trofaiach

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewilligungspflicht
- § 3 Bewilligungsverfahren
- § 4 Aufgrabungsverbote
- § 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)
- § 6 Erteilung der Bewilligung
- § 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt
- § 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten
- § 9 Schutz des Baumbestandes
- § 10 Kennzeichnung der Baustelle
- § 11 Vermessungszeichen
- § 12 Verkehrssicherheit
- § 13 Materiallagerungen
- § 14 Funde
- § 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
- § 16 Durchführung der Bauarbeiten
- § 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen
- § 18 Verfüllen der Baugrube
- § 19 Verdichtung des Füllmaterials
- § 20 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Verkehrsflächen
- § 21 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Grünflächen
- § 22 Instandsetzung von Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen
- § 23 Allgemeine Bedingungen
- § 24 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen
- § 25 Räumung und Säuberung der Baustelle
- § 26 Ersatzvornahme
- § 27 Haftung
- § 28 Überprüfung während der Bauzeit
- § 29 Abnahmeprüfungen
- § 30 Pönale / Konventionalstrafe

# Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Trofaiach

## § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

- a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen und/oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen.
- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.

Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

## § 2 Bewilligungspflicht

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen, sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes, ist durch den Bauführer eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO) bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

Bei der Durchführung von Arbeiten in einer Gleiszone ist außerdem mindestens 21 Werktage vor Aufgrabungsbeginn die Zustimmung des Eigentümers der Gleisanlage einzuholen. Als Arbeiten in der Gleiszone gelten alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Gleise, einschließlich eines Streifens von 100 cm Breite beiderseits des äußeren Schienenstranges.

## § 3 Bewilligungsverfahren

1. Der Antrag zur Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung ist bei der Straßenpolizeibehörde bei Gesamtsperren mindestens 3 Wochen, ansonsten mindestens 2 Wochen, vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet einzubringen. Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung bei Aufgrabungen ist nur nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Instandsetzungsvorschreibung des Straßenerhalters und gegebenenfalls eines Gestattungsvertrages möglich.

2. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landes Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF eine Genehmigung oder eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) durch den Bauherrn zu erwirken. Um diese Genehmigung oder Bewilligung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtgemeinde Trofaiach, planbelegt und in digitaler Form, durch den Bauherrn anzusuchen.

Die Kosten für die Feststellung der Lage bereits vorhandener oder geplanter Leitungen, die Grabungen von Suchschlitzen erfordern, sind vom Leitungsträger zu tragen.

Der Bauherr oder Bauführer hat beim Straßenerhalter hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Die Pläne sind im geeigneten Maßstab, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen und vom Bauherrn unterfertigt einzubringen.

Bei Grabungsvorhaben geringen Umfangs (z.B. Querungen, Hausanschlüsse u. dgl.) und Längsgrabungen bis ist eine entsprechende Lageskizze mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen.

Bei Grabungsvorhaben größeren Umfangs und einer Längsgrabung von mehr als 150m ist eine Lageskizze (Maßstab 1:1000) im Katastermaßstab mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen, sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstigen Einbauten beizulegen. In diesen Fällen obliegt es der Beurteilung der Straßenverwaltung, ob vorher ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

3. Vor Grabungsbeginn sind sämtliche betroffenen Leitungsträger von der Grabung nachweislich zu informieren, um die notwendige Koordination stattfinden zu lassen.
4. Bei Grabungen, die nach §4 im Aufgrabungsverbot sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anderswo durchführbar und zeitlich aufschiebbar sind.
5. Mit Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen diese ausdrücklich die Richtlinien zur Kenntnis und verpflichten sich, diese genauestens einzuhalten.

## **§ 4 Aufgrabungsverbote**

Nach einem Neubau bzw. einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der Haftzeit (mindestens 5 Jahre) jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des zuständigen Straßenerhalters sowie vom Straßenverwalter im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

## **§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)**

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind der Straßenerhalter und die örtlich zuständige Polizeiinspektion unverzüglich und nachweislich vor Arbeitsbeginn durch den Bauherrn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Bewilligungen bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde anzusuchen.

## **§ 6 Erteilung der Bewilligung**

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 90 StVO, obliegt es der Straßenpolizeibehörde über die Bewilligung zu entscheiden, sowie einen Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Beteiligten durchzuführen.
2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich, von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.
3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

## **§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt**

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Woche nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist die erteilte Bewilligung auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenverwalter, dem Straßenerhalter, sowie der Polizei, vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs, ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich. Grundvoraussetzung dafür ist, dass in der erteilten Bewilligung eine zeitliche Befristung durch die Straßenpolizeibehörde ausgesprochen wurde.
4. Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der Antragsteller bezüglich Beginn, Ende und Art der Arbeiten nachweislich beim Straßenerhalter zu melden.

5. Die Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt nur gegen jederzeitigen Widerruf. Die Straßenverwaltung kann jederzeit ohne Entschädigung eine entsprechende Abänderung der bewilligten Anlage verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig ist.
6. Für die Dauer der Aufgrabung ist vom Bauführer ein Benützungsentgelt nach dem vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Trofaiach festgelegten Tarif zu entrichten.

## **§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten**

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

## **§ 9 Schutz des Baumbestandes**

Über den Schutz des Baumbestandes ist bei Grabungen im Wurzel- und Kronenbereich das Einvernehmen mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Trofaiach herzustellen und falls erforderlich, eine schriftliche Anzeige unter Anschluss eines Grundbuchauszuges, eines Lageplanes im Maßstab 1:1000, eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen, sowie die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer bei der Stadtgemeinde Trofaiach einzubringen

## **§ 10 Kennzeichnung der Baustelle**

Der Bauführer hat an der Baustelle, die länger als eine Woche andauern, den Firmennamen und die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen

## **§ 11 Vermessungszeichen**

Festpunkte der Ortsvermessung sowie andere Vermessungselemente dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen ist bei der Stadtgemeinde Trofaiach zu beantragen.

## **§ 12 Verkehrssicherheit**

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw., wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art, dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenverwaltung, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeidienststelle, durchgeführt werden. Die Stadtgemeinde Trofaiach behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des Bauherrn in den Gemeindenachrichten zu verlautbaren und, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.
2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hierfür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.
3. Erfolgt die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

## **§ 13 Materiallagerungen**

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 12 gleichfalls. Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Die Lagerungen haben so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist.

Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

2. Für die Dauer der Lagerung kann die Stadtgemeinde Trofaiach ein Benützungsentgelt vom Bauführer fordern.

3. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel und dgl. werden vom Bauführer demontiert und nach Rücksprache mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers wiederversetzt. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.
4. Nach der Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.

Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag per E-Mail zu melden.

5. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort dem Straßenerhalter nachweislich zu melden. Nachträgliche Reklamationen über das Ausmaß und die Zeitdauer der Benützung werden bei einer Entgeltverrechnung nicht berücksichtigt.
6. Der Antragsteller hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.
7. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Baukranes (Turmdrehkranes usw.) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

8. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.
9. Bei der Aufstellung von Containern in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind Holzpfosten unterzulegen. Bei Entrümpelung von Dachböden, Kellern usw. und Abfuhr des Räumgutes mittels Container, wird derzeit kein Gebrauchsentsgelt verrechnet, sofern die Entrümpelung und Abfuhr des Räumgutes Zug um Zug ohne unnötigen Aufschub erfolgt.
10. Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist von den Bauherren eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) zu erwirken.

Für die Aufstellung von Gerüsten jeglicher Art auf öffentlichem Gut, kann ebenfalls ein Gebrauchsentsgelt eingefordert werden. Bei der Aufstellung von Gerüsten in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen.

## **§ 14 Funde**

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

## **§ 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial**

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.
2. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge und dgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
3. Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleibt. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

## **§ 16 Durchführung der Bauarbeiten**

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF, sowie die Instandsetzungsvorschrift des Straßenerhalters.
2. Die Verwendung von in den Straßenbelag geschlagenen Nägeln als Abschränkung ist generell verboten.
3. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel und dgl. sind vom Bauführer nach Rücksprache mit dem Straßenerhalter zu demontieren und wieder zu versetzen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.
4. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.

5. Aufgrabungen sind erst dann zu beginnen, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind. Die Aufgrabungen werden nicht länger offengehalten, als es für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist. Nach Verlegen der Einbauten wird die Verfüllung und Wiederherstellung der Künette unverzüglich in Angriff genommen und zum Abschluss gebracht. Über Verlangen des Straßenerhalters ist ein betreffender Bauzeitplan vorzulegen.
6. Um die notwendigen Straßenerhaltungstätigkeiten nicht unmöglich zu machen, ist bei allen Einbauten eine Überdeckung von mind. 100 cm, gemessen von der Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche, über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.
7. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben, die Kosten für die Behebung der Schäden hat der Bauführer zu übernehmen.
8. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Stiegen, Regenabfallrohre, etc.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
9. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.
10. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.
11. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
12. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -Fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.
13. Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol), sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind Randleisten und

Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).

14. Die Herstellung des Aushubes im Fahrbahnbereich hat bei Querungen derart (halbseitig) zu erfolgen, dass der Verkehr ungefährdet aufrechterhalten werden kann.
15. Müssen Baumaßnahmen über den Winter gezogen werden, so sind die Verkehrsflächen mittels einem Winterprovisorium aus Asphalt nach Angabe des Straßenerhalters herzustellen. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wenn die Arbeiten aufgrund von Bauzeitverlängerungen oder -verschiebungen aus der Sphäre des Bauführers in die Wintermonate verschoben werden, sind die Kosten für die provisorische Instandhaltung vom Bauführer zu tragen.
16. Bei Leitungsverlegungen an Brückenbauten ist entsprechend nachfolgender Vorschriften vorzugehen:
  - a. Alle Teile der Aufhängevorrichtung (Konsole, Kabeltrassen usw.), die direkt mit dem Stahltragwerk, dem Beton des Tragwerkes bzw. mit dem Flügel- und Widerlagermauerwerk in Berührung kommen oder dort versetzt werden, sind feuerverzinkt oder hochwertiger herzustellen.
  - b. An Stahltragwerksteilen dürfen keinerlei Bohrungen oder Schweißungen vorgenommen werden. Die Befestigung der Leitungsvorrichtungen darf nur mittels feuerverzinkter Klemmvorrichtung erfolgen. Die durch die Klemmvorrichtung unzugänglich werdenden Stellen der Stahlkonstruktion sind - wenn notwendig - gründlich zu entrostern und mit einem zweifachen Rostschutzanstrich zu versehen.
  - c. Geländer und Geländersteher (gleichgültig ob aus Holz, Stahl, Mauerwerk oder Beton) dürfen nicht zur Leitungsaufhängung herangezogen werden.
  - d. Stemmarbeiten für die Befestigung der Leitungsaufhängungsvorrichtung am Flügel oder Widerlagermauerwerk dürfen nur im geringst erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden.
  - e. Bei Wiederverschließen allenfalls erforderlicher Mauerwerksdurchbrüchen ist geeigneter Mörtel zu verwenden. Die erdberührten Flächen der Durchbrüche sind mit einem ausreichenden Isolieranstrich zu versehen.
  - f. An Brückentragwerken aus Stahlbeton dürfen die Aufhängevorrichtungen nur mittels geschossener Bolzen oder Dübel befestigt werden. Stemmarbeiten am Tragwerk sind verboten.
  - g. Auf den Brücken sind die Leitungen jeweils beim Brückenwiderlager mit deutlich lesbarer Aufschrift, wie z.B. Wasserleitung, Gas usw., zu versehen.

## **§ 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen**

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Gemeindegebiet nur schallgedämpfte Geräte zum Einsatz kommen.
3. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.
4. Die Stadtgemeinde Trofaiach kann, sofern es im Öffentlichen Interesse liegt, Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit oder auch während bestimmter Tageszeiten anordnen. Zu Arbeiten während der Nachtzeit können besondere Auflagen erteilt werden.

## **§ 18 Verfüllen der Baugrube**

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen und vermessen zu lassen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.
2. Der Beginn der Verfüllung muss dem Straßenerhalter rechtzeitig bekannt gegeben werden, um sämtliche bestehende sowie neue Einbauten, Leitungen und dgl., bei offener Baugrube (oder Künette) vermessen zu lassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.
3. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise, bis zu jeweils max. 30 cm Stärke je Lage, zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.

4. Die Herstellung des Oberbaues hat entsprechend der Instandsetzungsvorschrift und den Regelquerschnitten der Stadtgemeinde Trofaiach idgF zu erfolgen. Die Unterlagen sind beim Straßenerhalter erhältlich und liegen dieser Richtlinie als Anlage bei.
5. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschichte (Frostkofferlage) einzubringen und mit gebrochenem Material 0/32 oder 0/16 abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschichte hat mindestens 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.
6. Der Straßenerhalter ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

### **§ 19 Verdichtung des Füllmaterials**

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm je Lage einzubringen.
2. Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der Bauführer unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials, vorzunehmen.

### **§ 20 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Verkehrsflächen**

Es wird zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden.

Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 einzuhalten.

Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.

Es ist die definitive Instandsetzung mit Überwinterung zu bevorzugen.

Die dazugehörigen Regelquerschnitte und Abbildungen befinden sich in der Anlage zu den Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Trofaiach.

1. **Provisorische Instandsetzung gebundener Schichten (Instandsetzungsart A):**  
Diese erfolgt nach Anordnung des Straßenerhalters nach den tatsächlichen Erfordernissen (z.B.: Befahrbarmachung einer Künette über die Wintermonate).

Wenn die Arbeiten aufgrund von Bauzeitverlängerungen oder -verschiebungen aus der Sphäre des Bauführers in die Wintermonate reichen, sind die Kosten für die provisorische Instandhaltung vom Bauführer zu tragen.

2. **Definitive Instandsetzung gebundener Schichten (Instandsetzungsart B):**

- a. **Instandsetzung mit Überwinterung:**

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch Einbau einer mindestens 50cm starken ungebundenen Tragschicht bis zur bestehenden Asphaltunterkante. Der Einbau der Asphalttragschicht erfolgt unter Berücksichtigung der seitlichen Übergriffe von mind. 20 cm je Künettenrand bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche. Das heißt, es ist somit ein niveaugleicher Einbau zu den angrenzenden bestehenden Bereichen mittels Asphalttragschicht herzustellen.

Im folgenden Jahr wird der Instandsetzungsbereich in der erforderlichen Stärke (mind. 3cm), einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche, einschließlich der erforderlichen Übergriffe (mind. 20cm je Künettenrand ab der Asphalttragschicht) und einschließlich den Mehrbreiten laut RVS und der Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Trofaiach abgefräst, gereinigt, vorgespitzt und die endgültige Asphaltdeckschicht eingebaut.

Sämtliche Anschlussstellen zwischen den bestehenden und neuen Asphalträndern sind mit einem selbstklebenden Fugenschmelzband (mind. 3,5cm hoch) zu versehen.

Dieser Aufgrabungsrichtlinie wird (entgegen der RVS) unabhängig von der tatsächlichen Grabungsbreite eine Mindestkünettenbreite von 80cm zu Grunde gelegt. Erst über dieses Maß hinaus werden die beiden Übergriffe der Asphalttrag- und -deckschicht gemessen. Beträgt die gegrabene Künettenbreite über 80cm, so wird jedoch die tatsächliche Grabungsbreite herangezogen. Somit ergibt sich am Ende eine Mindestbreite der fertigen Asphaltdeckschicht von  $20+20+80+20+20=160\text{cm}$ .

Einlagige Asphalttragdeckschichten werden hinsichtlich der Breiten wie Asphaltdeckschichten behandelt. Das heißt, die Übergriffe erhöhen sich auf mindestens  $20+20=40\text{cm}$  beiderseitig der Künette (entgegen der RVS 13.01.43).

Die Mindestübergriffe der schlussendlich obersten Asphalttschicht erhöhen sich in Fahrtrichtung der Straße von 20cm auf 150cm (entgegen der RVS 13.01.43).

- b. **Sofortige, endgültige Instandsetzung**

Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Die gebundenen Schichten werden einschließlich der Deckschicht endgültig instandgesetzt. Dabei wird bei der Verfüllung der Künette ein besonderes Augenmerk auf die Verdichtung gelegt. Die erforderlichen Ergebnisse von Lastplattenversuchen müssen auch im Randbereich erzielt werden.

Sämtliche Mindestbreiten, Breiten, Mindestübergriffe, Übergriffe, Schichtstärken und dgl. sind gemäß oben angeführten Punkt 2a (Instandsetzung mit Überwinterung) dieser Aufgrabungsrichtlinie zu berücksichtigen.

### **3. Generelle Festlegungen:**

Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung nachweislich rechtzeitig zu verständigen. Ergeben sich Zweifelsfälle bezüglich der Instandsetzung, ist einvernehmlich mit dem Straßenerhalter vorzugehen. Nicht entsprechende Instandsetzungen sind auf Kosten des Bauführers und binnen festgelegter Frist ordnungsgemäß herzustellen.

Mit der definitiven Instandsetzung der Verkehrsfläche darf erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde. Die Instandsetzung hat grundsätzlich auch den Regelquerprofilen der Stadtgemeinde Trofaiach nach Anordnung des Straßenerhalters zu erfolgen.

Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett, Randleiste, Einfriedung, sonstige Begrenzungen) ein Streifen von weniger als 1,00m Breite (gemessen ab der nachgeschnittenen oder nachgefrästen Kante der Asphalttragschicht oder Pflasterung) verbleibt oder sich Fugen bereits instandgesetzter (bestehender) Künetten oder konstruktiv bedingter Fugen aufgrund der Baumaßnahme öffnen, ist auch für diese Restfläche die gesamte gebundene Schicht auf Kosten des Bauherrn oder Bauführers neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.

Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde vorgegebenen Zeitraumes erfolgt, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des Bauführers oder des Bauherrn in Auftrag gegeben werden.

#### **Fräsen und Einbau der bituminösen Deckschichte:**

Die instanzzusetzende Fläche ist rechteckig, trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nochmals auf Kosten des Bauführers nachzuschneiden.

Sämtliche Anschlussstellen zwischen den bestehenden und neuen Asphaltträgern sind mit einem selbstklebenden Fugenschmelzband (mind. 3,5cm hoch) zu versehen.

Im Zeitraum ab 1. November bis 30. April darf in Künetten keine Deckschicht eingebaut werden.

#### **Fugen und Setzungen:**

Sollte sich innerhalb der Haftzeit (mind. 5 Jahre) eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen.

Bei flächigen Setzungen ist auf Kosten des Bauführers der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschicht sofort ebenflächig wieder einzubauen.

**Mehrere aufeinanderfolgende Einzelgrabungen:**

Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschicht (einschließlich der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.

**Mehreren Aufgrabungen im selben Bereich:**

Die Entscheidung über die Durchführung der endgültigen Instandsetzung nach mehreren Aufgrabungen im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsflächen behält sich der Straßenerhalter vor.

**Gehsteige, Gehweg, Radweg, Geh- und Radwege:**

Bei Gehsteigen, Gehwegen und Radwegen bis zu 2,50 m Belagsbreite ist die gesamte gebundene Schicht (Asphalt, Pflaster, etc.) inklusive der oberen ungebundene Tragschicht (Feinplanie) in voller Breite neu auf Kosten des Bauherrn oder des Bauführers herzustellen. Auf Anordnung des Straßenerhalters ist auch die Randleiste auf das richtige Niveau zu bringen. Bei Gehsteigen, Gehwegen und Radwegen mit mehr als 2,50 m Belagsbreite dürfen Teile des Oberbaues mit einer Breite von weniger als 50 cm nicht belassen werden. Sie sind ebenfalls neu herzustellen.

## **§ 21 Instandsetzungsarbeiten öffentlicher Grünflächen**

1. Als Arbeiten im Bereich von öffentlichen Grünflächen werden beispielsweise Grabungen bzw. Materiallagerungen in Grün- und Pflanzflächen sowie Parkanlagen bezeichnet.
2. Grundsätzlich gilt bei Bauarbeiten und Grabungen in Pflanzflächen die ÖNORM L1121 – Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen, bei Baumaßnahmen in der geltenden Fassung.
3. Wird im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen eine bestehende Grünfläche zerstört, gilt folgende Vorgangsweise für die Instandsetzung:
  - a. Pflanzflächen:  
Die Instandsetzung hat nach Vorgabe des Flächenerhalters zu erfolgen oder wird durch den Flächenerhalter auf Kosten des Verursachers (Bauführer oder Bauherr) durchgeführt.
  - b. Rasen- und Wiesenflächen:  
Die Instandsetzung der Flächen erfolgt durch Bodenlockerung, Entfernung aller Fremdkörper über 30mm Durchmesser, Herstellung der Feinplanie mit einer entsprechenden Ebenflächigkeit und der Einsaat mit dem vom Flächenerhalter vorgegebenen Landschaftsbau-Saatgut.

4. Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom Flächenerhalters bzw. der Straßenpolizeibehörde vorgegebenen Zeitraumes erfolgt ist, kann die Instandsetzung auf Kosten des Bauführers oder des Bauherrn in Auftrag gegeben werden.

## **§ 22 Instandsetzung von Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen**

Der Bauherr oder Bauführer hat den Zeitpunkt der Zerstörung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, und dgl. dem Straßenerhalter schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist auch die Instandsetzung der zerstörten oder verunreinigten Anlage zu beantragen.

Sämtliche Kosten der hierfür erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Bauherrn bzw. vom Bauführer zu tragen.

Zwecks Veranlassung der Aufbringung der Bodenmarkierung durch den Straßenerhalter ist vom Bauführer die Fertigstellung der Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche umgehend dem Straßenerhalter schriftlich mitzuteilen.

Die Bodenmarkierungen erfolgen ausschließlich durch den Straßenerhalter bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn bzw. vom Bauführer zu tragen. Eine Nichtanrechnung der Kosten wegen teilweiser oder gänzlich beschädigter Bodenmarkierungen kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies vor Beginn der Arbeiten zwischen dem Bauherrn bzw. dem Bauführer und dem Straßenerhalter festgelegt wurde.

Es werden ausschließlich Bodenmarkierungen mit überdurchschnittlich hohen Markierstoffklassen verwendet. Die Entscheidung über die verwendete Klasse behält sich der Straßenerhalter vor.

Die Entscheidung über die Durchführung der endgültigen Instandsetzung nach mehreren Aufgrabungen im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsflächen behält sich der Straßenerhalter vor.

## **§ 23 Allgemeine Bedingungen**

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft als erforderlich instand zu setzen. Die Stadtgemeinde Trofaiach behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 7 Tagen oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalters auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2. Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Wiederherstellung (auch für Teile der Künette) auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen werden. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

## **§ 24 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen**

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des Straßenerhalters zu erfolgen. Der Straßenerhalter wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

## **§ 25 Räumung und Säuberung der Baustelle**

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Wiederherstellung der Künette oder Baugrube von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton oder Asphaltreste vorsichtig zu entfernen und abzuführen. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlassen.
2. Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bauführers haftet neben diesem auch der Bauherr.

## **§ 26 Ersatzvornahme**

Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Wiederherstellung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter - unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Wiederinstandsetzungsarbeiten angeordnet. Bei Gefahr in Verzug werden durch den Straßenerhalter die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

## **§ 27 Haftung**

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Wiederherstellung der Straßendecke

nach dem Stand der Technik, der RVS, den technischen Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.

2. Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach Punkt 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung auferlegter Vorschriften sowie aller weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Trofaiach außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, der Stadtgemeinde Trofaiach gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet.
3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus Abnahmeprüfungen.
4. Die Haftzeit beträgt:
  - a. für die definitive Wiederherstellung bituminöser und betonierter Flächen: 5 Jahre
  - b. für die definitive Wiederherstellung von Gußasphalt- und Pflasterflächen: 5 Jahre

## **§ 28 Überprüfung während der Bauzeit**

1. Wenn der Straßenerhalter oder der Straßenverwalter feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Zuschütten der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung oder die provisorische oder definitive Wiederherstellung der Straßendecke mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den vom Straßenerhalter oder Straßenverwalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die Stadtgemeinde Trofaiach die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers anordnen.
2. Ist eine Aufgrabung ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind die Straßenpolizeibehörde, der Straßenverwalter sowie der Straßenerhalter berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen.
3. Wird von einer Bauunternehmung dieser Aufgrabungsrichtlinien zuwidergehandelt, können die Straßenpolizeibehörde, der Straßenverwalter sowie der Straßenerhalter dieser Unternehmung weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

## **§ 29 Abnahmeprüfungen**

1. Es sind entsprechend der RVS vom Bauherrn (Leitungsträger, und dgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen sind, in Rücksprache mit dem Straßenerhalter, durch eine akkreditierte Prüfanstalt vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen. Der Straßenerhalter ist nachweislich über den geplanten Termin der Prüfung mind. 7 Tage vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu tragen bzw. werden diesem, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzung und dgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, sofern vom Straßenerhalter nichts anderes vorgeschrieben wird.
2. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gemäß RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gemäß RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und dem Straßenerhalter unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des Bauführers an den Auftraggeber (Bauherrn), ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an den Straßenerhalter zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung. Diese Vorgehensweise erfolgt sinngemäß bei allen Bauwerken und entsprechend der gültigen Regelwerke.

## **§ 30 Pönale / Konventionalstrafe**

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder des Bauführers gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), kann die Straßenpolizeibehörde eine Pönale verhängen. Bei Nichteinhaltung von Bescheidauflagen kann der Straßenverwalter eine Konventionalstrafe kostenmäßig vorschreiben.